

Bewachungsgewerbe: Informationen für Bewachungsunternehmer und Wachpersonal
--

I.	Einleitung	2
II.	Wer übt ein Bewachungsgewerbe aus?	2
III.	Voraussetzungen der Bewachungserlaubnis	2
	1. Nachweis der Zuverlässigkeit	2
	2. Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse	3
	3. Nachweis der bei einer IHK bestandenen Sachkundeprüfung.....	3
	4. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.....	3
IV.	Welche Voraussetzungen müssen Mitarbeiter erfüllen?	4
V.	Allgemeine Pflichten des Unternehmers nach Beginn der Tätigkeit.....	4
VI.	Besondere Pflichten des Unternehmers bei Beschäftigung von Wachpersonal	4
VII.	Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.....	5
VIII.	Sonstige Erlaubnispflichten	5
IX.	Zuständige Stellen und Behörden	6
X.	Anhang I: Termine der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Saarland.....	7
	1. Unterrichtstermine 2025	7
	2. Termine der Sachkundeprüfung 2025	7
	3. Anhang II: Anschriften und Unterrichtstermine der Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2025	8

I. Einleitung

Wer gewerbsmäßig ein Bewachungsgewerbe ausübt, benötigt eine behördliche **Erlaubnis**. Sie wird **nur** demjenigen **erteilt**, der u.a. **zuvor** erfolgreich die **IHK-Sachkundeprüfung** bestanden hat. Auch dürfen Bewachungsunternehmer Wachpersonen grundsätzlich nur dann beschäftigen, wenn diese vor Beginn der Tätigkeit an einer Unterrichtung für Arbeitnehmer bei einer IHK teilgenommen bzw. die IHK Sachkundeprüfung bestanden haben.

Für die **Unterrichtungen** und **Sachkundeprüfungen** sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Die IHK Saarland bietet beides an. Es spielt keine Rolle, bei welcher IHK Sie an einer Unterrichtung oder an einer Sachkundeprüfung teilgenommen haben; die Teilnahme- bzw. Prüfungsbescheinigung hat immer bundesweite Gültigkeit.

II. Wer übt ein Bewachungsgewerbe aus?

Gewerbsmäßige Bewachung übt aus, **wer Leben oder Eigentum fremder Personen vor Einwirkungen Dritter bewacht**. Bewachung **setzt** ein **aktives Handeln voraus**, bei dem die Überwachung im Vordergrund stehen muss. Sie erfordert ein zielgerichtetes, den Schutz des fremden Lebens oder Eigentums bezweckendes Handeln, also ein Aufpassen darauf, dass nichts geschieht, was nicht geschehen soll oder nicht erlaubt ist. Ein Angriff muss rechtswidrig sein oder zumindest von außen kommen. Keine Bewachung ist daher die Bewahrung vor Gefahren, die in der Person oder Sache selbst liegen, oder die durch Naturereignisse drohen.

Das Bewachungsgewerbe weist ein **breites Spektrum von Tätigkeiten** auf. Es reicht von der herkömmlichen Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Fluggastkontrolle, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken. Auch neuere Erscheinungsformen, z. B. die Dienste von Haushüter-Agenturen, können im Einzelfall erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeit sein. Die **Abgrenzung** zwischen **Bewachung** und der erlaubnisfreien Überwachungstätigkeit eines **Detektivs** besteht in dem Merkmal des Gefahrenschutzes. Reine Detektivarbeit beschränkt sich auf die Beobachtung, die Ermittlung und die Materialbeschaffung. Sogenannte **Einzelhandelsdetektive**, die durch ihre aktive Beobachtung dem Diebstahl von Waren vorbeugen sollen, **üben eine Bewachungstätigkeit aus**.

III. Voraussetzungen der Bewachungserlaubnis

1. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Behörde mindestens ein:

- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1,
- eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie
- eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen.

Hinweis für juristische Personen (z.B. GmbH oder UG): Bei juristischen Personen erfolgt die Zuverlässigkeitsprüfung für alle gesetzlichen Vertreter, d.h. die mit der Führung der Gesellschaft betrauten natürlichen Personen (=Geschäftsführer). Zusätzlich muss dem Gewerbeamt ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person vorgelegt werden.

Hinweis für Personengesellschaften (z.B. GbR): Bei einer Personengesellschaft erfolgt die Zuverlässigkeitsprüfung für alle Gesellschafter.

2. Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse

Den Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse muss der Antragsteller durch die Vorlage folgender Dokumente erbringen:

- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis
- Auskunft des Insolvenzgerichts

3. Nachweis der bei einer IHK bestandenen Sachkundeprüfung

Die Sachkundeprüfung kann bei jeder IHK innerhalb Deutschlands absolviert werden. Der Nachweis der bestandenen Sachkundeprüfung ist von folgenden Personen zu erbringen:

- bei Einzelgewerbetreibenden oder eingetragenen Kaufleuten von den Gewerbetreibenden / dem Kaufmann selbst (=natürliche Person)
- bei Personengesellschaften (z.B. GbR) von jedem geschäftsführungsbefugten Gesellschafter
- bei juristischen Personen von den gesetzlichen Vertretern (=Geschäftsführer), soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind

Wer ist von der Sachkundeprüfung befreit?

- Personen mit folgenden Ausbildungsabschlüssen: Laufbahnprüfungen zumindest für den mittleren Polizeidienst und im Bundesgrenzschutz, für den mittleren Justizvollzugsdienst sowie Feldjäger in der Bundeswehr und der Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Personen mit den Weiterbildungsabschlüssen „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft“ oder „Meister für Schutz und Sicherheit“

4. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Der Gewerbetreibende hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

- für Personenschäden 1 Million Euro,
- für Sachschäden 250.000 Euro,
- für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15.000 Euro,
- für reine Vermögensschäden 12.500 Euro.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss auf folgende Personen ausgestellt sein:

- bei Einzelgewerbetreibenden oder eingetragenen Kaufleuten auf den Gewerbetreibenden selbst (=natürliche Person)
- bei Personengesellschaften (z.B. GbR) auf jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter
- bei juristischen Personen auf die juristische Person selbst

Ergänzender Hinweis für juristische Personen (z. B. GmbH oder UG): Bei juristischen Personen wird die Erlaubnis auf die juristische Person ausgestellt, vertreten durch die jeweiligen Geschäftsführer. Findet im laufenden Geschäftsbetrieb ein Geschäftsführerwechsel statt, so muss dies dem Gewerbeamt angezeigt werden, damit die Erlaubnis entsprechend geändert werden kann.

Ergänzender Hinweis für Personengesellschaften (z. B. GbR): Bei einer Personengesellschaft erhält jeder geschäftsführende Gesellschafter einen eigenen Erlaubnisbescheid. Die Personengesellschaft selbst erhält mangels Rechtsfähigkeit keine eigene Erlaubnis.

IV. Welche Voraussetzungen müssen Mitarbeiter erfüllen?

- Mindestalter 18 Jahren
- Nachweis der Zuverlässigkeit und Sachkundeprüfung bei allen Mitarbeitern, die in folgenden Bereichen tätig sind:
 1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr
 2. Schutz vor Ladendieben,
 3. Bewachung im Einlassbereich gastgewerblicher Diskotheken
 4. Bewachung von Flüchtlingsunterkünften (Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte) in leitender Funktion
 5. Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion
- Nachweis der Zuverlässigkeit und der Teilnahme an einer Unterrichtung zum Bewachungsgewerbe bei allen Mitarbeitern, die mit sonstigen - nicht oben unter 1. - 5. genannten - Bewachungstätigkeiten betraut sind

Der **Gewerbetreibende muss** das bei ihm tätige **Wachpersonal**, gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter **vor** deren **Einstellung** dem zuständigen Gewerbeamt (Erlaubnisbehörde) **melden** und dabei deren **Sachkundenachweis beifügen**.

V. Allgemeine Pflichten des Unternehmers nach Beginn der Tätigkeit

- Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung;
- sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition;
- Anzeigepflicht nach Waffengebrauch;
- besondere Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten;
- Aufbewahrungspflicht der vorgeschriebenen Unterlagen;
- Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden (§ 29 GewO);
- Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften;
- Gewerbeab(-um-)meldung bei Betriebsverlegung und Neuanmeldung bei der für den neuen Betriebsort zuständigen Behörde;
- Gewerbeanmeldung von Zweigniederlassungen/Betriebsstätten des Unternehmens;
- Gewerbeabmeldung bei vollständiger Betriebsaufgabe;
- Informationspflicht gegenüber der Haftpflichtversicherungsgesellschaft bei Betriebsveränderungen die von der bestehenden Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind;

VI. Besondere Pflichten des Unternehmers bei Beschäftigung von Wachpersonal

- Beachtung der Voraussetzungen zur Einstellung von Wachpersonal (Zuverlässigkeit, Mindestalter 18 Jahre, ausgenommen bei Ausbildungsverhältnissen, erforderliche deutsche Sprachkenntnisse, Sachkundeprüfung oder Unterrichtsnachweis, sofern keine Befreiungstatbestände vorliegen);
- Meldung an die zuständige Behörde vor Einstellung von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern;

- Erstellung einer Dienstanweisung einschließlich Regelung zur Führung von Schusswaffen sowie Hieb- und Stoßwaffen und Reizstoffsprühgeräten;
- Aushändigung der Dienstanweisung und der Unfallverhütungsvorschriften (DGUV 23) gegen Empfangsbescheinigung;
- Ausstellung von fortlaufend nummerierten Ausweisen mit Lichtbild und Verpflichtung zum Mitführen und Vorzeigen;
- Aushändigung von Namensschildern für Wachpersonal auf Kontrollgängen im öffentlichen Bereich etc. und für Wachpersonal im Einlassbereich von Diskotheken;
- Regelung über Dienstkleidung;
- Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes;
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe von Waffen und Munition nach Beendigung des Wachdienstes;
- Jahresmeldung ausgeschiedener Personen an die zuständige Behörde bis zum 31. März des folgenden Jahres;
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

VII. Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft

Zur Absicherung des Risikos von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten dient die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft. Für die Bewacher ist folgende Berufsgenossenschaft zuständig:

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg

Tel. (0 40) 51 46-0, Fax: (0 40) 51 46-21 46

E-Mail: HV.Hamburg@vbq.de, Internet: www.vbq.de

Außenstelle Saarland:

Postfach 4108, 55031 Mainz, Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz

Tel. (0 61 31) 38 90, Fax: (0 61 31) 37 10 44

VIII. Sonstige Erlaubnispflichten

Wenn im Rahmen des Bewachungsgewerbes von bewachenden Personen auch Waffen mitgeführt werden, sind die Vorschriften des **Waffengesetzes** zu beachten. Neben einer Zuverlässigkeits- und Sachkundeüberprüfung ist ein Bedürfnis für das Führen von Waffen nachzuweisen. Weitere Informationen zur Waffensachkundeprüfung können Sie unserem **Infoblatt Waffensachkundeprüfung G 15e** entnehmen.

Eine ggf. gesonderte Erlaubnispflicht kann sich unter Umständen aus dem **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz** ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn ein Bewachungsunternehmer seine Arbeitnehmer einem Dritten zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellt, die der Dritte nach eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb einsetzt und er das Direktionsrecht hat. Für diese Fragen ist die Agentur für Arbeit Nürnberg (s. VIII) zuständig.

IX. Zuständige Stellen und Behörden

- **Für die Erteilung der Bewachungserlaubnis:**
Die für den (beabsichtigten) Betriebssitz zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.
- **Für die Sachkundeprüfungen und die Unterrichtungen:**
Industrie- und Handelskammer des Saarlandes.
- **Für die Anzeige der gewerblichen Tätigkeit:**
Die für den Betriebssitz zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (die gleichzeitig die zuständige Überwachungsbehörde ist).
- **Für die Erteilung der Waffenbesitzkarte und des Waffenscheins:**
in Städten Völklingen, St. Ingbert und Saarbrücken – die Ordnungsämter, ansonsten die Landkreise, vgl. Adresse im Infoblatt Waffen- und Munitionshandel: Fachkundeprüfung (G29), Kennzahl: 119
- **Für die Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz:**
Agentur für Arbeit Nürnberg, Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg, Telefon: 0911 / 529 4343, Fax: 0911 / 529 400 4343, E-Mail: Nuernberg.091-ANUE@arbeitsagentur.de
- **Für Fragen zur Versicherungspflicht und zur Scheinselbstständigkeit:**
Deutsche Rentenversicherung Bund – Clearingstelle, 10704 Berlin, Telefon: 0800 1000 4800
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/clearingstelle-drv-bund.html

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Anhang I: Termine der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Saarland

1. Unterrichtungstermine 2025

Kontakt	Unterrichtungstermine 40 Stunden
IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken Frau Svenja Koller Telefon: (0681) 9520-201 Fax: (0681) 9520-689 schulung@saarland.ihk.de https://www.saarland.ihk.de unter Kennzahl: 124 finden Sie weitere Infos und das Anmelde- formular.	27.01. bis 31.01.2025 AS 10.01.2025 24.02. bis 28.02.2025 AS 07.02.2025 24.03. bis 28.03.2025 AS 07.03.2025 09./10./11./14./15.04.2025 AS 24.03.2025 07./08./09./12./13.05.2025 AS 21.04.2025 23.06. bis 27.06.2025 AS 06.06.2025 21.07. bis 25.07.2025 AS 04.07.2025 25.08. bis 29.08.2025 AS 08.08.2025 03./04./05./08./09.09.2025 AS 18.08.2025 27.10. bis 31.10.2025 AS 10.10.2025 24.11. bis 28.11.2025 AS 07.11.2025 03./04./05./08./09.12.2025 AS 17.11.2025 Eine Unterrichtungseinheit findet statt, wenn bis zum Anmeldeschluss ausreichend Anmel- dungen vorliegen, die in der Reihenfolge Ihres Eingangs berücksichtigt werden.

* Der Unterricht beginnt jeweils um 7:45 Uhr bzw. 8:30 Uhr und endet teils gegen ca. 15:30 Uhr, teils gegen ca. 17:15 Uhr.

Bitte beachten: Die Endzeiten sind Mindestzeiten, sodass im Einzelfall auch längere Unterrichtszeiten möglich sind. Änderungen sind kurzfristig möglich.

2. Termine der Sachkundeprüfung 2025

Kontakt	Termine Sachkundeprüfung
IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken Frau Daniela Schwan Telefon: (0681) 9520-753 Fax: (0681) 9520-788 E-Mail: daniela.schwan@saarland.ihk.de	16. Januar 2025 20. Februar 2025 20. März 2025 17. April 2025 15. Mai 2025 26. Juni 2025 17. Juli 2025 21. August 2025 18. September 2025 16. Oktober 2025 20. November 2025 11. Dezember 2025

Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten.

Durchführung der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen nur bei ausreichenden Teilnehmerzahlen.

Bitte beachten Sie dass jeweils die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

**3. Anhang II:
Anschriften und Unterrichtstermine
der Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2025**

IHK	Unterrichtstermine 40 Unterrichtsstunden
<p>IHK Pfalz Ludwigsplatz 2 - 4 67059 Ludwigshafen</p> <p>Robin Roller Tel.: 0621 5904-1555 robin.rollar@pfalz.ihk24.de www.ihk.de/pfalz/security</p>	<p>Anmeldeschluss ist entsprechend zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn</p> <p>20.01.2025 bis 24.01.2025 27.01.2025 bis 31.01.2025 17.02.2025 bis 21.02.2025 10.03.2025 bis 14.03.2025 17.03.2025 bis 21.03.2025 07.04.2025 bis 11.04.2025 12.05.2025 bis 16.05.2025 19.05.2025 bis 23.05.2025 14.07.2025 bis 18.07.2025 21.07.2025 bis 25.07.2025 11.08.2025 bis 15.08.2025 08.09.2025 bis 12.09.2025 15.09.2025 bis 19.09.2025 13.10.2025 bis 17.10.2025 03.11.2025 bis 07.11.2025 10.11.2025 bis 14.11.2025 01.12.2025 bis 05.12.2025</p>
<p>IHK Rhein-Neckar L 1, 2 68161 Mannheim</p> <p>Ilka Dörsam Tel.: 0621 1709-215 ilka.doersam@rhein-neckar.ihk24.de www.rhein-neckar.ihk24.de</p>	<p>27.01.2025 bis 31.01.2025 24.02.2025 bis 28.02.2025 17.03.2025 bis 21.03.2025</p> <p>weitere Termine folgen</p>
<p>IHK für Rheinhessen Schillerplatz 7 55116 Mainz</p> <p>Dagmar Riester Tel.: 06131 262-1501 dagmar.riester@rhein-neckar.ihk24.de www.rhein-neckar.ihk24.de</p> <p>Eine Anmeldung zur Unterrichtung im Bewachungsgewerbe ist nur noch ONLINE über unseren Kooperationspartner möglich: VSW</p> <p>Sollte keine Möglichkeit bestehen, die Anmeldung online vorzunehmen, kann diese auch persönlich bei VSW während den Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 12 Uhr vorgenommen werden.</p>	<p>27.01.2025 bis 31.01.2025 03.02.2025 bis 07.02.2025 10.02.2025 bis 14.02.2025 24.02.2025 bis 28.02.2025 10.03.2025 bis 14.03.2025 24.03.2025 bis 28.03.2025 31.03.2025 bis 04.04.2025 07.04.2025 bis 11.04.2025 05.05.2025 bis 09.05.2025 19.05.2025 bis 23.05.2025 02.06.2025 bis 06.06.2025 23.06.2025 bis 27.06.2025 30.06.2025 bis 04.07.2025 07.07.2025 bis 11.07.2025 21.07.2025 bis 25.07.2025 28.07.2025 bis 01.08.2025 04.08.2025 bis 08.08.2025 11.08.2025 bis 15.08.2025 25.08.2025 bis 29.08.2025 01.09.2025 bis 05.09.2025</p>

IHK	Unterrichtungstermine 40 Unterrichtsstunden																	
<p>Da die Unterrichtungstermine sehr unterschiedlich gefragt sind, können wir Ihnen keine Garantie für die Teilnahme an dem von Ihnen gewünschten Termin geben. Bitte melden Sie sich daher rechtzeitig für die Unterrichtungsteilnahme an.</p>	<p>08.09.2025 bis 12.09.2025 22.09.2025 bis 26.09.2025 06.10.2025 bis 10.10.2025 20.10.2025 bis 24.10.2025 27.10.2025 bis 31.10.2025 03.11.2025 bis 07.11.2025 10.11.2025 bis 14.11.2025 24.11.2025 bis 28.11.2025 01.12.2025 bis 05.12.2025</p>																	
<p>IHK zu Koblenz Schlossstraße 2 56068 Koblenz</p> <p>Alexandra Miltz Tel.: 0261 106-297 miltz@koblenz.ihk.de www.ihk-koblenz.de</p>	<table border="0"> <tr> <td>13.01. bis 17.01.2025</td> <td>AS: 13.12.2024</td> </tr> <tr> <td>03.02. bis 07.02.2025</td> <td>AS: 03.01.2025</td> </tr> <tr> <td>31.03. bis 04.04.2025</td> <td>AS: 28.02.2025</td> </tr> <tr> <td>19.05. bis 23.05.2025</td> <td>AS: 18.04.2025</td> </tr> <tr> <td>02.06. bis 06.06.2025</td> <td>AS: 02.05.2025</td> </tr> <tr> <td>18.08. bis 22.08.2025</td> <td>AS: 18.07.2025</td> </tr> <tr> <td>27.10. bis 31.10.2025</td> <td>AS: 26.09.2025</td> </tr> <tr> <td>24.11. bis 28.11.2025</td> <td>AS: 24.10.2025</td> </tr> </table>		13.01. bis 17.01.2025	AS: 13.12.2024	03.02. bis 07.02.2025	AS: 03.01.2025	31.03. bis 04.04.2025	AS: 28.02.2025	19.05. bis 23.05.2025	AS: 18.04.2025	02.06. bis 06.06.2025	AS: 02.05.2025	18.08. bis 22.08.2025	AS: 18.07.2025	27.10. bis 31.10.2025	AS: 26.09.2025	24.11. bis 28.11.2025	AS: 24.10.2025
13.01. bis 17.01.2025	AS: 13.12.2024																	
03.02. bis 07.02.2025	AS: 03.01.2025																	
31.03. bis 04.04.2025	AS: 28.02.2025																	
19.05. bis 23.05.2025	AS: 18.04.2025																	
02.06. bis 06.06.2025	AS: 02.05.2025																	
18.08. bis 22.08.2025	AS: 18.07.2025																	
27.10. bis 31.10.2025	AS: 26.09.2025																	
24.11. bis 28.11.2025	AS: 24.10.2025																	
<p>IHK Trier Herzogenbuscherstr. 12 54292 Trier</p> <p>Sonja Wagener Tel.: 0651 9777-502 wagener@trier.ihk.de www.ihk-trier.de</p>	<table border="0"> <tr> <td>06.03. bis 17.03.2025</td> <td>AS 20.02.2025</td> </tr> <tr> <td>08.05. bis 19.05.2025</td> <td>AS 24.05.2025</td> </tr> <tr> <td>26.06. bis 07.07.2025</td> <td>AS 13.06.2025</td> </tr> <tr> <td>04.09. bis 15.09.2025</td> <td>AS 21.08.2025</td> </tr> <tr> <td>06.11. bis 17.11.2025</td> <td>AS 23.10.2025</td> </tr> </table>		06.03. bis 17.03.2025	AS 20.02.2025	08.05. bis 19.05.2025	AS 24.05.2025	26.06. bis 07.07.2025	AS 13.06.2025	04.09. bis 15.09.2025	AS 21.08.2025	06.11. bis 17.11.2025	AS 23.10.2025						
06.03. bis 17.03.2025	AS 20.02.2025																	
08.05. bis 19.05.2025	AS 24.05.2025																	
26.06. bis 07.07.2025	AS 13.06.2025																	
04.09. bis 15.09.2025	AS 21.08.2025																	
06.11. bis 17.11.2025	AS 23.10.2025																	

Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten.

Durchführung der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen nur bei ausreichenden Teilnehmerzahlen.